

Anlage zur Pressemitteilung vom 16.08.2018

Zum Hintergrund:

Inkassobranche unterliegt bei ihrer Tätigkeit dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb.

Dass die Inkassobranche sich bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich an das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb halten muss, ergibt sich aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 20.07.2017, Rs. C-357/16). Im konkreten Sachverhalt hatte das Nationale Amt für Verbraucherschutz in Litauen Sanktionen gegen ein Inkassounternehmen verhängt, das aus eigenem Recht ihm abgetretene Forderungen vollstreckt hatte. Im Rahmen dieses Rechtsstreites legte das Nationale Gericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob ein Inkassounternehmen im Rahmen der Forderungsbeitreibung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken unterliegt. Dies hat der EuGH eindeutig bejaht. Der EuGH stellt klar, dass das Rechtsverhältnis zwischen einer Inkassogesellschaft und einem zahlungsunfähigen Schuldner von der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken grundsätzlich erfasst wird. Die in der Richtlinie vorgesehene Anwendung auf Waren oder Dienstleistungen unter dem Oberbegriff „Produkt“ gelte auch für die von Inkassogesellschaften angewandten Praktiken zur Forderungsbeitreibung. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Forderung durch eine Gerichtsentscheidung bestätigt wurde und eine Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher möglich ist.

Da Artikel 3 der Richtlinie festlegt, dass sie für unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmern und Verbrauchern gilt, und zwar vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäftes, ist durch diese vom EuGH vorgenommene Klarstellung bei der Definition nun festgelegt, dass Inkassogesellschaften bei der Forderungsbeitreibung den Regelungen der Richtlinie unterliegen. Wenn sie also mit irreführenden und zur Täuschung geeigneten Angaben vorgehen oder Verbrauchern Informationen vorenthalten, die dazu führen, dass diese eine Entscheidung treffen, die sie so nicht getroffen hätten, ist der Vorwurf der Unlauterkeit begründet. Damit ist klargestellt, dass Inkassounternehmen den Regeln des UWG ohne weiteres unterfallen. Auf dieser Grundlage hat der BGH entschieden, jedoch im konkreten Fall eine unzulässige irreführende oder aggressive Handlung bei dem Forderungsschreiben verneint.

Der rechtliche Rahmen und die wirtschaftliche Bedeutung von Inkassodienstleistungen

Inkasso beschreibt das geschäftsmäßige Einziehen fremder Forderungen. Da die Abläufe bei Inkassounternehmen zum Teil hoch automatisiert ablaufen, handelt es sich in Teilen um eine Legal Tech-Dienstleistung. Nach den Informationen des Branchenverbandes BDIU werden von Inkassounternehmen ca. 5 Milliarden Euro an nicht bezahlten Forderungen jährlich dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt.

Die Erbringung von Inkassodienstleistungen ist im Rechtsdienstleistungsgesetz geregelt. Diese geschäftsmäßige Dienstleistung ist nach §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtig. Inkassounternehmen brauchen also für ihre Tätigkeit eine spezielle Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis ist an den Nachweis von Sachkunde auf dem Gebiet geknüpft (§ 11 Abs. 1 RDG). Neben dieser Erlaubnispflicht ist die Tätigkeit von Inkassounternehmen, die Aufsicht über diese Inkassodienstleister und deren Vergütung durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken 2013 grundlegend geregelt worden. Unter anderem wurde in § 11a RDG geregelt, welche Informationen Inkassounternehmen Schuldern bei einer Zahlungsaufforderung mitteilen müssen. Dazu gehören unter anderem die Information über den Auftraggeber und eine genaue Angabe über den Forderungsgrund. Bei Verträgen muss der konkrete Vertragsgegenstand und das Datum des Vertragsschlusses angegeben werden. Ebenso wurde die Darstellung und die Höhe der Inkassokosten gesetzlich geregelt (§ 4 Abs. 5 RDG-EG).

Die Auswirkungen dieser Regelungen aus dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken werden zur Zeit evaluiert. Dazu hat die Bundesregierung ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse gerade diskutiert werden. Kritikpunkte sind die Höhe von Inkassokosten bei Bagatellforderungen, das Drohpotenzial von Inkassoschreiben und etwaige Defizite bei der Aufsicht. Deshalb wurde auch schon im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung vereinbart, die Aufsicht über Inkassounternehmen zu verstärken.

Weitere Urteile aus dem Bereich Inkasso

- abgetretene Forderungen

Dass Legal Tech Angebote aus dem Inkassobereich für den Verbraucher auch nützlich sein können, zeigt eine aktuelle Entscheidung des LG Berlin (LG Berlin, Urteil vom 13.08.2018, Az. 66 S 18/18). Eine Inkassogesellschaft bot Verbrauchern an, Zahlungsansprüche aus Verstößen gegen die „Mietpreisbremse“ durchzusetzen und ließ sich entsprechende Ansprüche abtreten. Nachdem im konkreten Fall die Vermieterin die erhobene Rückzahlungsforderung nicht ausglich, erhob das Inkassounternehmen Zahlungsklage und erhielt im Berufungsverfahren vor dem LG Berlin recht. Das Gericht stufte die Geltendmachung der Forderung als eine dem Inkassounternehmen erlaubte Rechtsdienstleistung ein. Es handele sich um eine Leistung, die eng mit dem Schwerpunkt der erlaubten Inkassotätigkeit zusammenhänge.

- „zugelassenes Inkassounternehmen“

Die Werbung eines im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Inkassounternehmens mit dem Hinweis „zugelassenes Inkassounternehmen“ ist nach einem Beschluss des OLG Bamberg nicht irreführend (OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 12.06.2017, Az. 3 U 161/16).

Das beklagte Inkassounternehmen warb sowohl auf seiner Homepage als auch auf dem Briefpapier mit dem Hinweis „zugelassenes Inkassounternehmen“. Der klagende Verbraucherschutzverband hielt diese Angabe für irreführend, unter anderem weil der Eindruck entstehe, das Unternehmen sei wie ein Rechtsanwalt zur umfassenden Rechtsbesorgung berechtigt. Das Inkassounternehmen sei daher verpflichtet, sich als „registriertes Inkassounternehmen“ zu bezeichnen, um Verwechslungen auszuschließen.

Dieser Auffassung schloss sich das OLG Bamberg in seinem Hinweisbeschluss nicht an. Eine Irreführung über die Kompetenz liege schon deshalb nicht vor, weil die Registrierung einen Nachweis und eine Prüfung der theoretischen und praktischen Sachkunde durch die registrierende Stelle voraussetze. Der Begriff der Zulassung sei auch nicht den Rechtsanwälten vorbehalten, weil es solche Verfahren bei Ärzten, Apothekern, Arzneimitteln und sogar Kraftfahrzeugen gebe. Das Gericht weist auch darauf hin, dass vor In-Kraft-Treten des Rechtsdienstleistungsgesetzes Inkassounternehmer sogar verpflichtet waren, den Hinweis „als Inkassobüro zugelassen“ zu verwenden.

Aus Sicht der Wettbewerbszentrale hat das Gericht die Frage, ob der Hinweis auf die Registrierung in der Homepage und auf dem Briefpapier deshalb irreführend ist, weil alle Inkassounternehmen eine solche für die Aufnahme ihrer Tätigkeit benötigen, nicht entschieden. Eine solche irreführende Herausstellung einer Selbstverständlichkeit war nicht gerügt und lag nach dem Sachverhalt wohl auch nicht vor.

- Wiederholte SCHUFA-Belehrung

Die Versendung von Zahlungsaufforderungen durch ein Inkassounternehmen unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Schufa-Meldung ist unzulässig, wenn der Adressat des Schreibens der geltend gemachten Forderung bereits widersprochen hat. Dies hat das Landgericht Köln auf Antrag der Wettbewerbszentrale entschieden und ein Inkassounternehmen zur Unterlassung einer solchen wiederholten Belehrung verurteilt (LG Köln, Anerkenntnisurteil vom 03.03.2016, Az. 81 O 118/15).

Die Wettbewerbszentrale hatte das Musterverfahren geführt, um für die Wirtschaft klären zu lassen, ob nach dem Widerspruch eines Unternehmens gegen eine von einem Inkassounternehmen angemahnte Forderung eine erneute Belehrung über die Weitergabe der Daten an die Schufa zulässig ist.

Das beklagte Inkassounternehmen hatte - trotz erfolgten Widerspruchs des Schuldners gegen eine Forderung - in weiteren Mahnschreiben über eine mögliche Weitergabe seiner Daten an die SCHUFA belehrt. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der unsachlichen Einflussnahme als auch wegen Irreführung hatte die Wettbewerbszentrale diese Praxis zur Verwendung einer SCHUFA-Belehrung durch das Inkassounternehmen beanstandet.

Das angerufene Landgericht Köln hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.02.2016 (Az. 33 O 227/15) dargelegt, dass nicht der Inhalt der Belehrung zu beanstanden sei, sondern der Zeitpunkt.

Die Belehrung nach bereits erfolgtem Widerspruch gegen die Forderung könne vom Unternehmer so verstanden werden, dass er glauben müsse, „die interessieren sich nicht für meinen Widerspruch“ und dann aus Angst vor der SCHUFA-Mitteilung zahle.

Die Kammer gab dem beklagten Inkassounternehmen nach der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, den Unterlassungsanspruch anzuerkennen, was dann auch geschah.

pbg